

Antwort

auf die Motion Nr. 1.132

der Grossräte Jean-Luc Addor, Jacques Melly, Nicolas Voide, Gilbert Loretan, Felix Ruppen und Mitunterzeichnenden betreffend Wolfsabschuss ohne aufschiebende Wirkung (15.12.2006)

Der Staatsrat stimmt mit den Motionären überein, dass die im Fall des Wolfs im Chablais aufgedeckten Verfahrensmängel behoben werden müssen.

Artikel 51 Absatz 4 VVRG kann in der Tat zu haarsträubenden Auswüchsen führen, falls die Rechtsmittel von prozesswütigen Personen oder Organisationen missbraucht werden. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Beschwerde keinerlei Aussicht auf Erfolg hat, sondern nur Verzögerungstaktik ist.

Problematisch ist Artikel 51 Absatz 4 VVRG allerdings nicht nur im Bereich der Abschussbewilligungen betreffend geschützte Tiere, sondern auch in fast allen anderen Bereichen, wo administrative Bewilligungen, die mittels Beschwerde angefochten werden können, erteilt werden (z.B. Gesundheitswesen, Umwelt, Wald).

Der Staatsrat ist deshalb der Ansicht, dass Artikel 51 Absatz 4 VVRG ein Fremdkörper in unserem Verwaltungsverfahren ist und abgeändert werden muss. Auf diese Weise kann die Rechtssituation nicht nur für Fälle im Zusammenhang mit Abschussbewilligungen, sondern auch für alle anderen Fälle, in denen die zuständige Behörde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzieht, geklärt werden.

Aus diesem Grund nimmt der Staatsrat die Motion grundsätzlich an und schlägt vor, die entsprechende Änderung direkt im allgemeineren VVRG (Artikel 51 Absatz 4) statt lediglich im Jagdgesetz anzubringen.

Wenn der Abschuss des Wolfes im Chablais zur Behebung einer Schwachstelle im Verwaltungsverfahren beigetragen hat, dann ist das nur erfreulich.

Sitten, den 30. Mai 2007